www.fachverlag-rau.de

Führer von Erdbaumaschinen

LESEPROBE

Handbuch zur Ausbildung

nach der DGUV Regel 100-500

Rechtliche Grundlagen

Der Bediener von Erdbaumaschinen muss sicherstellen, dass die Handhabung gemäß Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung des Herstellers gewährleistet ist. Ebenfalls müssen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen eingehalten werden.

Regelwerke:

- DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12
- Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- Information 250-427: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten
- Bauarbeiten UVV 2.7
- STVO
- DGUV-I-201-013 Abbrucharbeiten

LESEPROBE

Ausbildungsstufen

In drei Ausbildungsstufen gliedert sich die Ausbildung für den Bediener von Erdbaumaschinen. Man unterteilt diese in allgemeine Ausbildung, Zusatzausbildung und betriebliche Ausbildung.

Stufe 1 – Allgemeine Ausbildung

Theoretischer Teil:
Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen)
Gerätetechnik (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten)

Praktischer Teil:
Aufnehmen, Transportieren, Absetzen und Stapeln von Ladegut
Gebrauch von üblichen Anbaugeräten

Abschlussprüfung

Stufe 2 – Zusatzausbildung

Ausbildung im Umgang mit speziellen Erdbaumaschinen, z.B. Bagger, Radlader, Walzen. Ausbildung in der Handhabung besonderer Anbaugeräte.

Abschlussprüfung

Stufe 3 – Betriebliche Ausbildung

<u>gerätebezogener Teil</u>
betrifft die im Betrieb vorhandenen Erdbaumaschinen und Anbaugeräte

<u>verhaltensbezogener Teil</u>
betrifft die Betriebsanweisung nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift

Durchführung schriftlich dokumentieren

LESEPROBE

Unfallgeschehen

Für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die wichtigsten Aufgaben im Betrieb Unfälle zu vermeiden. Leider gelingt dies nicht immer. Jeder Bediener von Baumaschinen hat es selbst in der Hand die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und sein Arbeitsgerät bestimmungsgemäß und verantwortungsbewusst einzusetzen. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, ist der Verursacher in der Verantwortung.

Mögliche Rechtsfolgen:

- Fahrlässig (Die Gefahr hätte der Bediener erkennen müssen und hätte anders handeln müssen.)
- Grob fahrlässig (Der Bediener hat in Kauf genommen, dass es zum Schaden kommt.)
- Vorsätzlich (Der Bediener hatte ein Ziel „Arbeitsunfall“.)

Bei Personen- oder Sachschäden können auf den Verursacher unter anderem Schadensersatzansprüche, Geld- oder Freiheitsstrafen sowie arbeitsrechtliche Folgen zukommen.

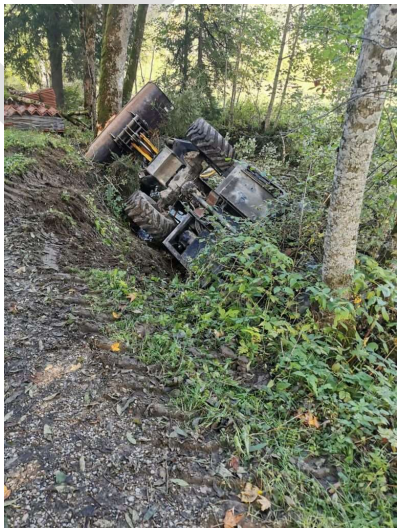

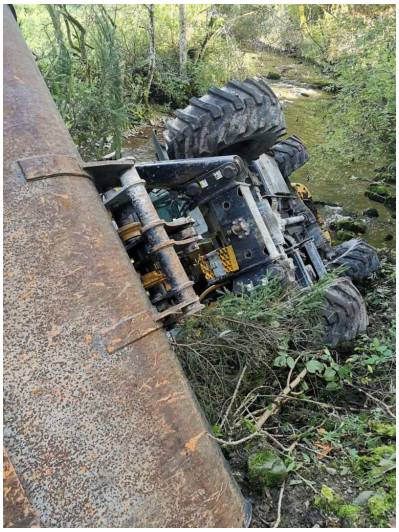

LESEPROBE

Bereifung von Erdbaumaschinen

Für Erdbaumaschinen werden besondere Reifen verwendet, die die Standsicherheit nicht beeinträchtigt. Die Reifenart wird der Einsatz- und Umgebungsbedingung angepasst. Beziehungsweise auch die erforderliche Tragfähigkeit, erforderliche Dämpfungseigenschaft, die max. Reifenabmessung und die max. zulässige Bodenbelastung.

Reifenarten: Luftreifen, Vollgummireifen, Super-Elastik-Reifen

LESEPROBE